



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum: 25. Juni 2026

Seite 1 von 2

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

für die RuhrschiFFfahrt zu anstehenden Behinderungen der SchiFFfahrt
anlässlich einer Benefizveranstaltung.

Aktenzeichen:
54B.B6.40.06/Pe
bei Antwort bitte angeben

Veranstalter: Ruderriege des ETUF

Sebastian Pente
Zimmer: MH1/E
Telefon:
0211 475-9684
Telefax:
0208 381624
sebastian.pente@
brd.nrw.de

Unter Hinweis auf § 16 Abs. 2 der RuhrschiFFfahrtsverordnung
(RuhrSchVO) vom 01.12.2009 in Verbindung mit §§ 1.22, 1.23 der Bin-
nenschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 15.12.1998 in den zurzeit gültigen
 Fassungen wird hiermit bekannt gemacht:

**Am Samstag, den 05.09.2026, zwischen 08:30 Uhr und
18:00 Uhr, findet zwischen Ruhr-km 29,5 und Ruhr-km
30,0, am rechten Ufer, die Benefiz-Sportveranstaltung
„Rudern gegen Krebs“ statt.**

Die Teilnehmer bewegen sich hauptsächlich nördlich der SchiFFfahrtsrin-
ne. Es ist jedoch mit vereinzelt en Querungen der SchiFFfahrtsrinne in
dem o. g. Bereich zu rechnen. Die Veranstaltung wird durch Siche-
rungsboote begleitet.

Von einer Sperrung der Ruhr wird Abstand genommen.

Alle SchiFFfahrtstreibenden und Wassersportler sind verpflichtet, auf die
Teilnehmer gebührende Rücksicht zu nehmen und ausreichenden Ab-
stand zu halten. Sog und Wellenschlag sind unbedingt zu vermeiden.
Die Fahrgeschwindigkeit ist rechtzeitig auf ein entsprechendes Maß
herabzusetzen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Wilhelmstr. 1-3
45468 Mülheim/Ruhr
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Mülheim/Ruhr Hbf
Straßenbahn Linie 110
Haltestelle:
Wilhelmstraße



Datum: 25. Juni 2026

Seite 2 von 2

Es gelten die Regeln der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung.

Den Anordnungen von Bediensteten der Bezirksregierung Düsseldorf und der Wasserschutzpolizei ist unbedingt Folge zu leisten.

Aktenzeichen:
54B.B6.40.06/Pe

Zu widerhandlungen werden gemäß § 21 der Ruhrschiiffahrtsverordnung in Verbindung mit § 161 Abs. 1, Nr. 2 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes, der Landesbauordnung und des Landesabfallgesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) mit Bußgeld geahndet.

Bezirksregierung Düsseldorf

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Pente', written over a horizontal line.

Sebastian Pente